

KOLLEKTIVVERTRAGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Buchbinder, Kartonage-
waren- und Etuierzeuger Österreichs einerseits und dem Österrei-
chischen Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft der Privatangestellten,
Druck, Journalismus, Papier, andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

- a) **Räumlich:** Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b) **Fachlich:** Für alle Mitgliedsbetriebe im Bereich der Bundes-
innung der Buchbinder, Kartonagewaren- und
Etuierzeuger, ausgenommen deren angegliederte
Druckabteilungen (Buch-, Stein-, Offset- und Tief-
druck).
- c) **Persönlich:** Für alle in den unter b) genannten Betrieben beschäf-
tigten Arbeitnehmer (Arbeiter und Arbeiterinnen) ein-
schließlich Flexodrucker (mit Ausnahme gelernter
Drucker). Bei den verwendeten personenbezogenen
Bezeichnungen (z.B. Arbeitgeber, Arbeitnehmer bzw.
diverse Berufsbezeichnungen) gilt die gewählte Form
für beide Geschlechter.

§ 2 Neufestsetzung der kollektivvertraglichen Stundenlöhne

1. Die kollektivvertraglichen Stundenlöhne vom 31. März 2008
bzw. vom 1. April 2008 werden bei wöchentlicher Abrechnung ab
6. April 2009 bzw. bei monatlicher Abrechnung ab 1. April 2009
um **3,4 Prozent** (dreikommmavier) kaufmännisch gerundet, in
allen Lohnpositionen erhöht.
2. Die Lohntabellen mit den neuen Lohnsätzen bilden einen integrier-
ten Bestandteil dieser Vereinbarung und tragen die Bezeichnung:
a) Lohntabelle für Buchbinder
b) Lohntabelle für Kartonage-, Etui- sowie Hartpapierwarenarbeiter
c) Lohntabelle für Papierkonfektionsarbeiter
3. Die tatsächlichen Ist-Stundenlöhne der in den Betrieben beschäf-
tigten ArbeitnehmerInnen (ausgenommen Lehrlinge), werden bei
wöchentlicher Abrechnung ab 6. April 2009 bzw. bei monatlicher
Abrechnung ab 1. April 2009 um **3,3 Prozent** (dreikommdrei)
erhöht.

Nach Durchführung der Ist-Stundenloohnerhöhung ist zu überprü-
fen, ob der tatsächliche Stundenlohn dem neuen ab 1. April 2009
bzw. 6. April 2009 geltenden Mindeststundenlöhnen entspricht.
Ist dies nicht der Fall, so ist der tatsächliche Stundenlohn des
Arbeiters/der Arbeiterin so aufzustocken, dass er den kollektivver-
traglichen Mindest-Stundenlohnvorschriften entspricht.

§ 3 Gespräche zum Mantelrecht

Die Kollektivvertragsparteien vereinbaren, dass bis zum 30. Juni 2009 Gespräche über Veränderungen im Mantelrecht mit dem Schwerpunkt flexible Arbeitszeit aufgenommen werden. Im Zuge dieser Gespräche verzichtet die Gewerkschaft GPA-djp auf die Forderung einer wöchentlichen Arbeitszeitverkürzung als etwaige Kompensation.

§ 4 Nachtschichtzuschlag

Die in der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr beschäftigten Arbeitnehmer erhalten einen in den Lohntabellen festgehaltenen Nachtschichtzuschlag von EUR 2,12 pro Stunde.

§ 5 Begünstigungsklausel

Allfällige, bei Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 6 Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt bei wöchentlicher Abrechnung ab 6. April 2009 bzw. bei monatlicher Abrechnung ab 1. April 2009 in Kraft. Die Laufzeit der Lohnvereinbarung und der Lohntabellen beträgt 12 Monate. Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 3. März 2008, Registerzahl KV 228/2008, Katasterzahl IX/41/4, außer Kraft.

Wien, am 16. März 2009

BUNDESINNINGUNG DER BUCHBINDER, KARTONAGEWAREN- UND ETUIERZEUGER ÖSTERREICHS

Bundesinnungsmeister
Komm.-Rat Werner Schober

Geschäftsführer
Mag. Jakob Wild

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Vorsitzender
Wolfgang Katzian

Geschäftsbereichsleiterin
Mag.^a Claudia Kral-Bast

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Wirtschaftsbereichs-
vorsitzender
Franz Bittner

Wirtschaftsbereichs-
sekretär
Christian Schuster

LOHNTABELLE FÜR KARTONAGE-, ETUI- SOWIE HARTPAPIERWARENARBEITER

Die Einstufungsmerkmale sind den Sonderbestimmungen zu entnehmen.

	Stundenlohn
LOHNGRUPPE 1	
Vorarbeiter, Facharbeiter und Führer von Maschinengruppen	
im 1. Jahr der Berufstätigkeit	EUR 8,75
nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	EUR 9,91
LOHNGRUPPE 2	
Facharbeiter	
im 1. Jahr der Berufstätigkeit	EUR 7,99
nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	EUR 9,15
LOHNGRUPPE 3	
Qualifizierte Arbeiter	EUR 7,13
Kraftfahrer	EUR 7,62
LOHNGRUPPE 4	
Tisch- und Maschinenarbeiter	
im 1. Jahr der Berufstätigkeit	EUR 5,98
nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	EUR 6,58
LOHNGRUPPE 5	
Sonstige Arbeiter und Anfänger	
im 1. Jahr der Berufstätigkeit	EUR 5,98
nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	EUR 6,15

Nachtschichtzuschlag

Die in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr beschäftigten Dienstnehmer erhalten einen Nachtschichtzuschlag von EUR 2,12 pro Stunde.

Mit dieser neuen Lohn Tabelle treten alle früheren Lohn Tabellen außer Kraft.